



**Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den konsekutiven
Masterstudiengang Bauingenieurwesen
vom 21.12.2011**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793,966) sowie aufgrund § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 423 ff) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007 (GBl. S. 511 ff, EHFRUG), hat der Senat der Hochschule Biberach am 21.12.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Biberach vergibt im Masterstudiengang Bauingenieurwesen die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den beantragten Studiengang.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule Biberach eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen. Bei der Beantragung ist zwischen den Vertiefungsschwerpunkten „Konstruktiver Ingenieurbau (KIB)“ oder „Umwelt/Verkehr/Wasser (UVW)“ zu wählen.

(2) Dem Antrag sind als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen:

1. Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) nach einem Bauingenieurstudium (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich deutsche beglaubigte Übersetzung).
 - Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerbern aus Nicht-EU-Ländern
 - Unterlagen von Bewerbern aus China müssen bei der APS in Peking geprüft und von der Deutschen Botschaft beglaubigt werden.
2. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen.
3. Eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.

Ferner sind im Original vorzulegen:

- Aufenthaltsgenehmigung (notwendig bei nicht deutschen Staatsangehörigen)
- Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht deutsch ist)

Liegt das Zeugnis des Erststudiums für den Studiengang Bauingenieurwesen bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen der vorangegangenen Semester beruhen, eine gewichtete Durchschnittsnote enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis des Erststudiums bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Mastersemesters nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt mindestens einer Auswahlkommission. Die Auswahlkommission schlägt der Leitung der Hochschule die geeigneten Bewerber vor.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus von der Leitung der Hochschule und dem Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen und Projektmanagement zu bestimmenden mindestens 2 Hochschullehrern zusammen. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Projektmanagement nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nach einem Studium im Bachelor- oder Diplomstudiengang Bauingenieurwesen mit klassischem Ausbildungsprofil im Bereich „Konstruktiver Ingenieurbau“ oder im Bereich „Umwelt/Verkehr/Wasser“ eine überdurchschnittliche Gesamtnote vorweisen kann.

(2) Das Auswahlverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt.

Die Auswahlkommission trifft in der ersten Stufe unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 7. In der zweiten Stufe wird mit den vorausgewählten Bewerbern ein Auswahlgespräch nach § 8 geführt und eine Rangliste gemäß § 9 erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Biberach vom 28.04.2011 unberührt.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelor- oder Diplomabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Bauingenieurwesen an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertiger anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren.
- (2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden durch den Bachelor- oder Diplomabschluss bzw. die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen nachgewiesen.

§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach folgenden Kriterien statt:

- a. der Abschlussnote im ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) nach einem Bauingenieurstudium
- b. einschlägige praktische Erfahrungen aus dem Bereich des Bauingenieurwesens

(2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender Kriterien festgelegt wird:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Note des Hochschulabschlusses nach | a. Gesamtnote |
| 2. praktische Erfahrung von mindestens 5 Monaten nach | b. 0,2 Verbesserung |

(3) Aus der nach Absatz 2 Nr. 1 bis 2 ermittelten Note wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit gilt §20 Abs. 3 HVVO.

- (5) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Plätze im Masterstudiengang.
- (6) An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.

§ 8 Auswahlgespräch (zweite Stufe)

- (1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Gespräch wird in der Regel ca. 3 Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Biberach durchgeführt. Die Bewerber werden von der Hochschule zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala von 1 bis 5. Zur Differenzierung dürfen Zehntelnoten vergeben werden.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 5 bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächst folgenden Gesprächstermin am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahltermin der Hochschule schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird aus der in § 7 ermittelten Note (erste Stufe) und aus der Note des Auswahlgesprächs gemäß § 8 (zweite Stufe) mit folgender Gewichtung erstellt:

- 1. Bewertung der ersten Stufe des Auswahlverfahrens: 50 v. H.
- 2. Bewertung der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens: 50 v. H.

Die sich ergebende Note wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs.3 HVVO.

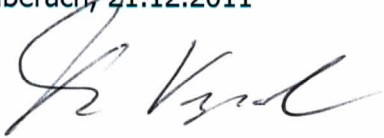
§ 10 Sonderregelung

Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss im Umfang von 180 Credits (ECTS) müssen in der Regel 30 Credits zusätzlich zu dem Lehrangebot des konsekutiven Master-Studiengangs Bauingenieurwesen erwerben. Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden individuell festgelegt. Somit hat der Master-Studiengang für 6-semestrige Bachelor einen Umfang von 4 Semestern (120 Credits).

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 21.12.2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2012. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Studiengang Bauingenieurwesen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Engineering vom 28.05.2005 außer Kraft.

Biberach, 21.12.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Vogel', written over the date line.

Professor Dr.-Ing. Thomas Vogel
Rektor